

Aber auch über das Verhalten des Verurteilten nach der Urteilsfällung, während des Strafvollzugs, muß sich das Gericht einen Überblick verschaffen. Die Prüfung des Vorlebens und der Persönlichkeit des Verurteilten muß in engem Zusammenhang mit den gesamten Umständen des Verbrechens erfolgen. Gesichtspunkte, die keine Rückschlüsse auf die Erfüllung des Zwecks der für das Verbrechen ausgesprochenen Strafe zulassen, sind unbeachtlich.

B.

Auch die Umstände des Verbrechens selbst müssen (im Zusammenhang mit der Persönlichkeit des Verurteilten) eine bedingte Strafaussetzung rechtfertigen (§ 346 Abs. 1 Buchst. a StPO). Gerade aus den Umständen des Verbrechens kann das Gericht wertvolle Hinweise für den konkreten Strafzweck entnehmen. Erst die genaue Kenntnis des im Einzelfall mit dem Strafausspruch verfolgten Zieles ermöglicht eine Entscheidung darüber, ob der Verurteilte bereits vor Ablauf seiner Strafzeit aus der Straftaft entlassen werden kann. Im einzelnen wird es bei der Prüfung der Umstände des Verbrechens besonders auf die Art des Verbrechens, den Grad seiner Gefährlichkeit, die Größe des eingetretenen oder möglichen Schadens, die Motive des Täters und auch auf die Begehungsweise des Verbrechens ankommen. Das Gericht muß jedoch beachten, daß alle diese Umstände bereits bei der Strafzumessung selbst berücksichtigt worden sind. Sie allein können eine vorzeitige Haftentlassung nicht rechtfertigen. Es kommt vielmehr darauf an, ausgehend von den Gegebenheiten zur Zeit der Entscheidung über die bedingte Strafaussetzung, an Hand dieser Umstände nachzuprüfen, ob der Strafzweck nunmehr erreicht ist bzw. ohne Fortsetzung des Vollzugs erreicht werden kann.

C.

Die Gewährung bedingter Strafaussetzung ist weiter an die Erwartung geknüpft, daß der Verurteilte sich während der Bewährungszeit so verantwortungsbewußt verhält, daß auch für die Zukunft mit einer gewissenhaften Erfüllung seiner Pflichten als Bürger der Deutschen Demokratischen Republik gerechnet werden kann (§ 346 Abs. 1 Buchst. b StPO). Das Oberste Gericht der Deutschen Demokratischen Republik hat hierzu in seiner heute nicht mehr geltenden Richtlinie zu § 346 StPO Ausführungen gemacht, die auch gegenwärtig noch volle Gültigkeit haben. Es stellte fest: